



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 8. März 2000

Nummer 9

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (Unternehmensflurbereinigung)	82
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms	92
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Ministerium des Innern	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	99
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2000	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über die
Durchführung der Flurbereinigung
unter Anwendung der §§ 87 ff.
des Flurbereinigungsgesetzes
(Unternehmensflurbereinigung)**

Vom 7. Februar 2000

Großbaumaßnahmen des Bundes, des Landes oder von Versorgungs- und Verkehrsunternehmen beanspruchen regelmäßig Grund und Boden in erheblichem Umfang und greifen in vielfältiger Hinsicht in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume ein. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist in der Regel eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebiets notwendig. Die Neuordnung ist insbesondere dann unumgänglich, wenn die in dem Gebiet vorhandenen Erschließungsanlagen eigentums- und planungsrechtlich einer Neuregelung bedürfen. Bei der Umsetzung von Großvorhaben sind deshalb die Instrumente der Landentwicklung einzusetzen, um eine eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung dieser Infrastrukturmaßnahmen in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume zu erreichen. Damit lassen sich negative Wirkungen auf die betroffenen Räume vermindern und positive Impulse optimal zur Entfaltung bringen. Mit Hilfe der Landentwicklungsinstrumente können konkurrierende Fachplanungen zu einem Planungsverbund zusammengeführt und die Maßnahmen kostengünstig realisiert werden.

Das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1440), (Unternehmensflurbereinigung) ist auf die besonderen Gegebenheiten bei solchen Maßnahmen abgestellt. Entsprechendes gilt auch für Vorhaben nach § 190 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), und nach § 72 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1254).

Das Unternehmensverfahren nach den §§ 87 ff. FlurbG verfolgt den Zweck, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, die Zerschneidung zusammenhängender Besitzstücke oder/und die Unterbrechung des Straßen-, Wege- und Gewässernetzes durch Neuordnung zu regeln sowie die durch das Unternehmen entstehenden landeskulturellen Nachteile zu vermeiden oder auszugleichen. Gleichzeitig wird das von dem Unternehmen benötigte Land rechtzeitig und in richtiger Lage bereitgestellt; dies gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzflächen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Weiterhin lassen sich im Verfahren auch die Ziele der §§ 1 und 37 FlurbG (Neugestaltungsauftrag) und des § 53 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), (Neuordnungsauftrag) mit verwirklichen.

In der Unternehmensflurbereinigung ist der Unternehmensträger von dem Nachweis befreit, sich ernsthaft und vergeblich um den freihändigen Erwerb der von ihm benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht zu haben. Das Unternehmensverfahren ist die Eigentumsbeeinträchtigung mit der verhältnismäßig geringsten Eingriffsintensität. Es trägt damit dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs in das Grundeigentum Rechnung. Eine ergänzende Anwendung der Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg (EntG Bbg) vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430) oder anderer enteignungsrechtlicher Vorschriften kommt nur in Betracht, soweit das Flurbereinigungsgesetz ausdrücklich auf das für das Unternehmen geltende Gesetz verweist (§ 88 Nr. 6, 7 FlurbG; § 89 FlurbG).

Die Notwendigkeit, für das Unternehmen an einer bestimmten Stelle Land in großem Umfang ausweisen zu müssen, verträgt sich grundsätzlich nicht mit dem in Verfahren nach §§ 1 und 37 FlurbG und § 53 LwAnpG zu erfüllenden Anspruch der Teilnehmer auf wertgleiche Landabfindung. In der Unternehmensflurbereinigung ist daher der Anspruch auf wertgleiche Landabfindung nach § 44 Abs. 1 FlurbG im Hinblick auf das Vorhaben des Unternehmens gemäß § 88 FlurbG durch besondere Rechtsvorschriften eingeschränkt.

Der Unternehmensträger erhält eine wirkungsvolle Unterstützung zur Verwirklichung seines Vorhabens. Insbesondere kann der Unternehmensträger in den Besitz oder die Nutzung der von ihm benötigten Grundstücke durch vorläufige Anordnung nach § 36 in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG frühzeitig eingewiesen werden. Der frühzeitige Erwerb von geeignetem Ersatzland durch den Unternehmensträger ist zur Vermeidung von vorübergehenden und nachhaltigen Nachteilen sowohl für die landwirtschaftlichen Betriebe als auch für den Naturhaushalt anzustreben.

Im Hinblick auf die Entscheidung, ob durch die Enteignungsbehörde ein Antrag auf Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen ist, ist eine frühzeitige Abstimmung des Unternehmensträgers mit der Flurbereinigungsverwaltung erforderlich. Bei der Ermittlung der Eigentumsverhältnisse, bei der Klärung der Wertigkeit und Verwendbarkeit von Ersatzflächen sowie bei Überlegungen zur Neugestaltung des betroffenen Gebietes ist eine gegenseitige Unterstützung geboten.

Für die Durchführung von Unternehmensverfahren gelten die nachstehenden Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

1. Stellungnahme zu Planungen des Unternehmens
2. Voraussetzungen der Unternehmensflurbereinigung
3. Vorbereitung der Unternehmensflurbereinigung
4. Einleitung der Unternehmensflurbereinigung
5. Feststellung der Beteiligten
6. Landbevorratung für das Unternehmen
7. Teilnehmergemeinschaft
8. Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 bis 33 FlurbG
9. Landabzüge nach § 88 Nr. 4 FlurbG und gegebenenfalls § 47 FlurbG

10. Befreiung von Landabzügen nach § 88 Nr. 4 FlurbG und gegebenenfalls § 47 FlurbG
11. Geldabfindung und Geldentschädigung für die Landaufbringung
12. Entschädigung für Nachteile (§ 88 Nr. 5 FlurbG)
13. Vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG
14. Abfindungsanspruch der Teilnehmer
15. Ausführungskostenanteil des Unternehmensträgers (§ 88 Nr. 8 FlurbG)
16. Verfahrenskostenanteil des Unternehmensträgers (§ 88 Nr. 9 FlurbG)
17. Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger
18. In-Kraft-Treten

1. Stellungnahme zu Planungen des Unternehmens

- 1.1 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFIE) ist als Flurbereinigungsbehörde Träger öffentlicher Belange. Es vertritt durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen die Belange der Agrarstruktur bei Planungen anderer Träger.
- 1.2 Die Stellungnahme soll die landwirtschaftliche Grundsituation und die Eigentumsstrukturen in dem betroffenen Gebiet darlegen. Hierbei sind unter Beachtung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeine Landeskultur (Land- und Forstwirtschaft, ländliches Straßen-, Wege- und Gewässernetz, Landschaft, Kleinklima, Erholungswert der Landschaft, Dorfstruktur) aufzuzeigen. Gegebenenfalls sind Vorschläge für eine alternative Planung darzustellen und zu begründen. Gleichzeitig soll geprüft und in der Stellungnahme erläutert werden, ob und wo die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung zweckmäßig und hilfreich ist, um unternehmensbedingte nachteilige Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur zu beheben oder zu mindern und warum die Flurbereinigungsbehörde die Voraussetzungen für eine Unternehmensflurbereinigung als gegeben ansieht.

2. Voraussetzungen der Unternehmensflurbereinigung

- 2.1 Für das Unternehmen muss eine Enteignung, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, zulässig sein. Die Zulässigkeit der Enteignung für das Unternehmen prüft die Enteignungsbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei überprüft sie auch, für wen die Enteignung zulässig ist. Grundlage der Überprüfung sind die enteignungsrechtlichen Vorschriften der entsprechenden Fachgesetze (z. B. Bundesfernstraßengesetz - FStrG, Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG, Baugesetzbuch - BauGB, Landesbeschaffungsgesetz - LBG, Energiewirtschaftsgesetz - EnWG, Bundesberggesetz - BBergG, Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG, Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG). Die Zulässigkeit der Enteignung bedarf der Feststellung der Enteignungsbehörde.

Es genügt, wenn die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Grundstücke nicht oder nicht vollständig zur Verfügung des Unternehmensträgers stehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Unternehmensträger insgesamt über ausreichende Flächen an anderer Stelle verfügt. Das Interesse der Beteiligten an der Durchführung des Verfahrens (§ 4 FlurbG) ist für die Anordnung nicht erforderlich; auch die Voraussetzungen des § 1 FlurbG brauchen nicht vorzuliegen (§ 88 Nr. 1 Satz 2 FlurbG).

- 2.2 Der formelle Antrag der Enteignungsbehörde auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens muss vorliegen. Der Antrag auf Einleitung kann zurückgenommen werden mit der Folge, dass das Verfahren nicht einzuleiten bzw. wieder einzustellen ist. Der Unternehmensträger bzw. die von der Enteignung Betroffenen können bei der Enteignungsbehörde einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens anregen. Bei der Anregung eines Verfahrens sind zur Verfahrensbeschleunigung die zur Prüfung der Zulässigkeit notwendigen Unterlagen mit einzureichen.
- 2.3 Das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, muss zumindest eingeleitet sein.
 - 2.3.1 Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet, wenn die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren an die mit der Anhörung beauftragte Behörde abgegeben sind.
 - 2.3.2 Als entsprechende Verfahren kommen in Betracht:
 - a) der Antrag des zuständigen Bundesministers auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für Vorhaben nach § 72 des Landesbeschaffungsgesetzes;
 - b) der Antrag der Gemeinde auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 190 BauGB, wenn durch einen Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke für städtebauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.
 - 2.3.3 Bei einem Verfahren auf der Grundlage des § 70 BbgNatSchG muss das entsprechende Gesetz oder die Rechtsverordnung für die Unterschutzstellung rechtskräftig sein bzw. ein entsprechender Bescheid mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vorliegen.
- 2.4 Der den betroffenen Grundeigentümern entstehende Landverlust soll durch das Unternehmensverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt **oder** Schäden und Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, durch Neuordnung vermieden werden.
- 2.5 Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer müssen bei der Aufklärung nach § 5 FlurbG auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen worden sein.

- 2.6 Die Entscheidung, ob eine Unternehmensflurbereinigung einzuleiten ist, ist auf überschlägliche Nutzen-Kostenüberlegungen zu stützen.

3. Vorbereitung der Unternehmensflurbereinigung

- 3.1 Bei flächenbeanspruchenden Großbaumaßnahmen, zu deren Durchführung die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung in Betracht kommt, hat der Unternehmensträger die Flurbereinigungsbehörde bereits im Stadium der vorbereitenden Planung zu beteiligen (z. B. bei der Aufstellung des Linienentwurfs).
- 3.2 Gemeinsam mit dem Unternehmensträger, der Gemeinde, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und anderen geeigneten Stellen prüft die Flurbereinigungsbehörde, ob Land in großem Umfang aufzubringen ist oder ob durch das Unternehmen Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu erwarten sind, zu deren Beseitigung die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung zweckmäßig ist.
- 3.3 Sprechen die Untersuchungen nach Nummer 3.2 für die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung, so leitet der Unternehmensträger der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich die Ergebnisse der vorbereiteten Planung zu und teilt den Zeitplan der vorgesehenen Verwirklichung mit. Er unterrichtet gleichzeitig die zuständige Enteignungsbehörde über das Ergebnis nach Nummer 3.2. Die Flurbereinigungsbehörde berichtet ebenfalls der oberen Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben.
- 3.4 Die Flurbereinigungsbehörde ist von dem Unternehmensträger bei der weiterführenden Planung sowie bei der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen zu beteiligen, damit die Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen des Unternehmens und denen der Flurbereinigung rechtzeitig in beide Planungen einfließen können.
- 3.5 Sobald die Lage des Unternehmens hinreichend festliegt und Einvernehmen mit dem Unternehmensträger besteht, eine Unternehmensflurbereinigung einzuleiten, führt die Flurbereinigungsbehörde in Abstimmung mit dem Unternehmensträger für das geplante Flurbereinigungsgebiet (in einem Feldbegang) eine Bestandskartierung durch. Dabei sind alle planungsrelevanten Einzelheiten zu erfassen. Bereits vorliegende Kartierungen sind zu verwenden. Gleichzeitig stellt die Flurbereinigungsbehörde auf der Grundlage der Nachweise des Liegenschaftskatasters eine Eigentums- und Bewirtschaftungskarte möglichst im Maßstab 1 : 5 000 her.
- 3.6 Die untere Naturschutzbehörde ist aufzufordern, landespflegerische Kenntnisse, Daten und eigene Planungen für das Gebiet mitzuteilen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind die untere Naturschutzbehörde und die zuständige Großschutzgebietsverwaltung aufzufordern, darüber

hinaus vorliegende Kenntnisse, Daten und eigene Planungen für das Gebiet mitzuteilen.

- 3.7 Die Flurbereinigungsbehörde grenzt im Einvernehmen mit dem Unternehmensträger den Einwirkungsbereich des Unternehmens ab. Einwirkungsbereich ist der Teil des Flurbereinigungsgebietes, in dem Anlagen und Grundstücke von dem Unternehmen unmittelbar betroffen werden oder in dem von ihm verursachte Nachteile für die allgemeine Landeskultur (Durchschneidungsschäden, Missformen der Grundstücke, Unterbrechung des Straßen-, Wege- und Gewässernetzes, Eingriffe in den Naturhaushalt) zu beheben sind. Das Flurbereinigungsgebiet soll durch örtlich und rechtlich vorhandene feste Linien begrenzt werden. Die Gebietsgrenze ist möglichst entlang von Flurstücksgrenzen zu legen. Für den Einwirkungsbereich ist eine auf volle Hektar aufgerundete Flächengröße festzulegen. Wird die Unternehmensflurbereinigung durchgeführt, ohne dass zugleich eine Neuordnung im Sinne der §§ 1 und 37 FlurbG erforderlich ist, ist in der Regel das gesamte Flurbereinigungsgebiet Einwirkungsbereich.

Sind in einem Flurbereinigungsgebiet mehrere Unternehmen unterschiedlicher Träger geplant, so sind die zugehörigen Einwirkungsbereiche in Abstimmung mit allen Unternehmensträgern festzusetzen.

- 3.8 Die Flurbereinigungsbehörde erarbeitet in ständiger Abstimmung mit dem Unternehmensträger einen Vorentwurf zum Plan nach § 41 FlurbG und ermittelt überschläglich die Ausführungskosten für die als Folge des Unternehmens erforderlichen Anlagen und Maßnahmen. Der Vorentwurf ist in einer Karte darzustellen. Er soll aufzeigen, wie das Straßen-, Wege- und Gewässernetz und die landschaftspflegerischen Anlagen gestaltet werden müssen, um zur wirtschaftlichen Durchführung des Unternehmens beizutragen und geordnete Verhältnisse wiederherzustellen.

Kreuzungsbauwerke und andere unmittelbar durch das Unternehmen verursachte Anlagen einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollen möglichst mit dem Unternehmen planfestgestellt werden.

- 3.9 Der Vorentwurf zum Plan nach § 41 FlurbG ist vor der Planfeststellung für das geplante Unternehmen zu erörtern mit
- dem Unternehmensträger,
 - den betroffenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde,
 - der landwirtschaftlichen Berufsvertretung,
 - den wirtschaftenden Agrarbetrieben.

Diese Erörterung ersetzt nicht die spätere Beteiligung im flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

- 3.10 Die Flurbereinigungsbehörde nimmt an dem Erörte-

zungstermin der Planfeststellung für das Unternehmen teil und erläutert Ziele und Maßnahmen der Unternehmensflurbereinigung. Nach Abschluss der Anhörung prüfen Unternehmensträger und Flurbereinigungsbehörde gemeinsam, welche Einwendungen infolge der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung sachlich gegenstandslos werden oder sich durch Maßnahmen in der Flurbereinigung erledigen lassen.

- 3.11 Die Flurbereinigungsbehörde berichtet der oberen Flurbereinigungsbehörde über die geplanten Maßnahmen und Abstimmungsergebnisse und beantragt die Zustimmung zur Durchführung des Termins nach § 5 FlurbG.

In dem Bericht sind zu erläutern:

- a) Art des Unternehmens, Unternehmensträger,
- b) Zeitplan des Unternehmens,
- c) Lage des geplanten Flurbereinigungsgebietes,
- d) Größe und Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes,
- e) Landbedarf für das Unternehmen und die Ersatzanlagen,
- f) angekaufte Flächen und noch aufzubringende Flächen,
- g) Auswirkungen des verteilten Landverlustes für die landwirtschaftlichen Betriebe und Festlegung des tragbaren Abzugsverhältnisses gemäß § 87 Abs. 1 und § 88 Nr. 4 FlurbG,
- h) Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse,
- i) Böden, Geländeform, Wasserverhältnisse, Flächennutzung, vorhandene Agrarstruktur,
- j) ökologisch wertvolle Bereiche, Biotope, Erholungswert,
- k) äußere und innere Verkehrslage, Zustand des Wegenetzes,
- l) Grundzüge der geplanten Neugestaltung,
- m) überschläglich ermittelte Kosten, bezogen auf die einzelnen Kostenträger,
- n) überschlägliche Nutzen-Kostenüberlegungen,
- o) umweltrelevante Auswirkungen.

Dem Bericht sind beizufügen:

- a) vorläufige Gebietskarte Maßstab 1 : 25 000,
- b) Eigentums- und Bewirtschaftungskarte (Nummer 3.5),
- c) Vorentwurf zum Plan nach § 41 FlurbG (Nummer 3.8),
- d) überschlägliche Ermittlung der Kosten - aufgeschlüsselt auf die einzelnen Kostenträger (Nummer 3.8).

- 3.12 In einer Vereinbarung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Unternehmensträger ist vor Anordnung der Unternehmensflurbereinigung festzulegen, dass der Unternehmensträger die Kosten für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erstatten hat, wenn das Unternehmen nach der Erarbeitung des Vorentwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG (Nummer 3.8) aufgegeben wird.

4. Einleitung der Unternehmensflurbereinigung

- 4.1 Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass der besondere Zweck des Verfahrens, die Verteilung des entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern oder die Abwendung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 Abs. 1 FlurbG).

- 4.2 Die Größe des Flurbereinigungsgebietes richtet sich u. a. danach, wie der Landbedarf bei dem einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegten Ausmaß der Verteilung des Landverlustes gedeckt werden kann. Das Einvernehmen soll möglichst vor dem Termin nach § 5 FlurbG herbeigeführt werden. Es kann auch durch eine gemeinsame Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes erzielt werden. Einvernehmen über den Landabzug als solchen ist nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Flurbereinigungsbehörde.

- 4.3 Nach Vorliegen der Zustimmung gemäß Nummer 3.11 klärt die Flurbereinigungsbehörde unter Mitwirkung des Unternehmensträgers die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter in einem Termin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG auf und erläutert Abgrenzung, Ziele, Ablauf, Kosten und Finanzierung des geplanten Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfs. Der Termin gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG findet zweckmäßig gesondert statt.

- 4.4 Die Flurbereinigungsbehörde beantragt bei der oberen Flurbereinigungsbehörde den Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Niederschriften über die Termine gemäß § 5 FlurbG (Nummer 4.3),
- b) Gebietskarte Maßstab 1 : 25 000,
- c) Liste der zum Verfahren gezogenen Flurstücke.

- 4.5 Das Flurbereinigungsverfahren wird durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde. Der Unternehmensträger, die Enteignungsbehörde und die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie das Katasteramt und das Grundbuchamt erhalten eine Ausfertigung ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

- 4.6 Die obere Flurbereinigungsbehörde soll den Flurbereinigungsbeschluss erlassen, sobald abzusehen ist, dass der Plan des Unternehmens das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung ohne wesentliche Änderungen durchlaufen wird. Das Unternehmensverfahren muss angeordnet sein, wenn das Land für das Unternehmen benötigt wird und eine Anordnung zur Einwei-

sung in den Besitz nach § 88 in Verbindung mit § 36 FlurbG erfolgen soll (s. Nummer 13). Dieser Zeitpunkt ist der Flurbereinigungsbehörde von dem Unternehmensträger rechtzeitig bekannt zu geben. Wesentlich für die rechtzeitige Anordnung der Unternehmensflurbereinigung und die Einweisung in die benötigten Flächen ist die ordnungsgemäße Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde entsprechend Nummer 3.

- 4.7 Dem Flurbereinigungsbeschluss ist der Landbedarf zu Grunde zu legen, der für das Unternehmen und die Ersatzanlagen erforderlich ist. Die zur Minderung des Landverlustes bereits erworbenen Grundstücke sind zu berücksichtigen.
- 4.8 Der Einwirkungsbereich ist in der zum Flurbereinigungsbeschluss gehörenden Gebietskarte besonders kenntlich zu machen.
- 4.9 Im Flurbereinigungsbeschluss sind solche Teile des Flurbereinigungsgebietes besonders zu bezeichnen, die dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht unterworfen werden sollen, weil hier ausschließlich Aufgaben nach den §§ 1 und 37 FlurbG wahrzunehmen sind und sich die Anordnung des Verfahrens insoweit nur auf die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 FlurbG gründet. Bei nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes ist entsprechend zu verfahren.
- 4.10 Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses darf nur angeordnet werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder der entsprechende Verwaltungsakt für das Unternehmen unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.
- 4.11 Unbeschadet der Nummer 4.7 sollen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehende Maßnahmen weiterer Unternehmensträger, zu deren Gunsten Unternehmensverfahren in Betracht kommen, berücksichtigt werden, auch wenn die Planfeststellungen für diese Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Die Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, die Aufklärung der Teilnehmer und die Anhörung der Behörden und Organisationen soll sich auf diese Möglichkeit erstrecken.
- 4.12 Die obere Flurbereinigungsbehörde lehnt die Anordnung der Unternehmensflurbereinigung ab, wenn sie feststellt, dass innerhalb eines zweckmäßig abgegrenzten Flurbereinigungsgebietes (Nummer 3.7) weder die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug gebracht, noch landeskulturelle Nachteile spürbar gemindert werden können. Zuvor prüft die obere Flurbereinigungsbehörde, ob sich das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 89 FlurbG durchführen lässt.
- 4.13 Soll ein Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1 und 37 FlurbG oder nach § 86 FlurbG unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 4 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung fortgeführt werden, so muss sich die Auf-

klärung der Teilnehmer bereits auf diese Möglichkeit und auf den besonderen Zweck des Verfahrens erstreckt haben, anderenfalls ist sie nachzuholen.

- 4.14 Ist für das Gebiet einer einzuleitenden Unternehmensflurbereinigung bereits ganz oder teilweise ein Neuordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG anhängig und ist ein rechtzeitiger Abschluss des Neuordnungsverfahrens nach dem LwAnpG nicht zu erreichen, so ist es ganz oder teilweise als Unternehmensflurbereinigung fortzuführen.

Der Umstellungsbeschluss wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. In dem Beschluss sind beizubehaltende Ergebnisse des Neuordnungsverfahrens nach dem LwAnpG aufzuführen. Im Übrigen richten sich Vorbereitung, Einleitung und Durchführung der Unternehmensflurbereinigung in vollem Umfang nach diesen Richtlinien. Jedes Flurstück darf nur einem Verfahren unterliegen.

- 4.15 Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen eingestellt, so entfällt die Grundlage für die Unternehmensflurbereinigung. Die Flurbereinigung kann dann nach Maßgabe der §§ 1 und 37 FlurbG oder des § 86 FlurbG durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 87 Abs. 3 FlurbG). Sofern Anträge von Beteiligten auf Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vorliegen, kann auch ein Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG durchgeführt werden. Ist die Unternehmensflurbereinigung einzustellen, so sind dem Unternehmensträger durch die obere Flurbereinigungsbehörde diejenigen Kosten aufzuerlegen, die zur Herstellung eines geordneten Zustandes im Sinne von § 9 Abs. 2 FlurbG erforderlich sind.

5. Feststellung der Beteiligten

- 5.1 Die Flurbereinigungsbehörde ermittelt unmittelbar nach Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses die im Verfahren Beteiligten nach den §§ 10 bis 15 FlurbG und stellt den Nachweis der Beteiligten - alter Bestand - auf.
- 5.2 Zu ermitteln sind ferner die beim Amt zur Regelung offener Vermögensfragen angemeldeten Ansprüche und die von der Bundesbehörde für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) - Bereich Land- und Forstwirtschaft - verwalteten Grundstücke.
- 5.3 Bei Bedarf sind dem Unternehmensträger die festgestellten Eigentumsverhältnisse zugänglich zu machen.
- 5.4 Die Flurbereinigungsbehörde prüft durch Vergleich der Bestandskarte (Nummer 3.5) mit den Unterlagen des Liegenschaftskatasters, ob in dem Gebiet Anlagen wie Straßen, Wege und Gewässer der eigentumsrechtlichen Regelung bedürfen, weil sie entweder örtlich vorhanden, aber im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen sind oder im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind

und örtlich beseitigt wurden. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen und mit dem Unternehmensträger zu erörtern. Die erforderlichen rechtlichen Regelungen sind durch den Plan nach § 41 FlurbG und den Flurbereinigungsplan herbeizuführen.

6. Landbevorratung für Unternehmen

- 6.1 Die Landbevorratung für das Unternehmen liegt im Interesse der Minderung des Landabzugs nach § 88 Nr. 4 FlurbG, der Vermeidung von Wirtschafterschwernissen sowie der Einsparung von Nutzungsentschädigungen. Mit dem Landerwerb soll daher bereits vor Anordnung der Flurbereinigung begonnen werden. Er ist während des Verfahrens mit dem Ziel fortzusetzen, den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG gänzlich zu vermeiden.
- 6.2 Durch rechtzeitige Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde über den Preisrahmen ist sicherzustellen, dass Landkäufe, die der Unternehmensträger oder ein von ihm Beauftragter durchführt, nur zu ortsüblichen und angemessenen Preisen erfolgen. Die Flurbereinigungsbehörde beurteilt, ob die zu erwerbenden Flächen sich nach Lage, Nutzungsart und sonstiger Beschaffenheit im Verfahren verwerten lassen.
- 6.3 Hat der Unternehmensträger vor Einschaltung der Flurbereinigungsbehörde geeignete Grundstücke gekauft, ohne schon als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein, so stellt er der Flurbereinigungsbehörde Abschriften der notariellen Verträge zur Verfügung. Um die finanziellen und verwaltungsmäßigen Vorteile auszuschöpfen, wickelt die Flurbereinigungsbehörde nach Zustimmung der Vertragspartner solche Kaufverträge nach Anordnung der Unternehmensflurbereinigung als Erklärungen nach § 52 FlurbG ab.
- 6.4 Nach der Anordnung der Unternehmensflurbereinigung soll das benötigte Land in der Regel von der Flurbereinigungsbehörde durch Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG (Landverzichtserklärung) beschafft werden. Verzichte auf Landabfindung sind nicht auf die für das Unternehmen unmittelbar benötigten Flächen beschränkt. Erfahrungsgemäß können Flächen außerhalb der Unternehmensanlagen preisgünstig beschafft werden. Wegen der Verwertbarkeit solcher Grundstücke gilt Nummer 6.2 Satz 2. Sollen Flächen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes erworben werden, so sind sie gemäß § 8 FlurbG zum Verfahren zu ziehen.
- 6.5 Die Flurbereinigungsbehörde klärt frühzeitig, ob gegebenenfalls aus den von der BVS (BVVG/TLG) verwalteten Grundstücken Flächen bereitgestellt werden können, die für das Unternehmen oder als Ersatzland für die durch das Unternehmen betroffenen Eigentümer verwendet werden können.

7. Teilnehnergemeinschaft

- 7.1 Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht nach § 16 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufsicht, Aufgaben, Organisation und Befugnisse richten sich nach den §§ 16 bis 26 FlurbG.
- 7.2 Der Unternehmensträger ist als Nebenbeteiligter zu den Vorstandssitzungen zu laden.

8. Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 bis 33 FlurbG

- 8.1 Rechtzeitig vor Herstellung der Unternehmensanlagen ist die Wertermittlung der alten Grundstücke durchzuführen. In dringenden Fällen genügt es vorläufig, die Wertermittlung zur Beweissicherung auf die Trasse einschließlich Nebenanlagen und Arbeitsstreifen zu beschränken.
- 8.2 Maßgebend für das Wertermittlungsverfahren sind die §§ 27 bis 33 FlurbG und die Richtlinien über die Wertermittlung in Flurbereinigungs-/Flurneuerordnungsverfahren im Land Brandenburg (WertRFlurb).
- 8.3 Die anzuwendenden Grundsätze der Wertermittlung sind vorab mit dem Vorstand der Teilnehnergemeinschaft zu erörtern. Eine Erläuterung in einer Teilnehmersammlung kann zweckdienlich sein. Ziel der Erörterungen ist es, eine möglichst einfache Methode zu finden, die als Grundlage für die wertgleiche Abfindung ausreicht.

9. Landabzüge nach § 88 Nr. 4 FlurbG und gegebenenfalls § 47 FlurbG

- 9.1 Der Anspruch der Teilnehmer auf Landabfindung wird durch § 88 Nr. 4 FlurbG eingeschränkt. Der Landabzug erstreckt sich sowohl auf die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Flächen als auch auf Grundstücke, die infolge der Errichtung der Unternehmensanlagen nicht zur Abfindung der Teilnehmer verwendet werden können (z. B. Missformen).
- 9.2 Bei der Berechnung des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG sind abzusetzen:
- Grundstücke des Unternehmensträgers,
 - nach § 52 FlurbG aufgebrachte und für den Unternehmenszweck vorgesehene Grundstücke,
 - anderweitig für das Unternehmen zur Verfügung gestellte Flächen Dritter,
 - Werteinheiten aus Bodenverbesserungen (z. B. Aufbonitierung für Rekultivierungsmaßnahmen des Unternehmensträgers).
- 9.3 Der Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG trifft die Teilnehmer grundsätzlich in prozentual gleicher Höhe; er ist nicht auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

beschränkt. Die Bildung von Zonen mit unterschiedlichem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG ist unzulässig. Maßgebend ist das Verhältnis des nach § 32 FlurbG festzustellenden Wertes der alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet (§ 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG). § 45 FlurbG findet in der Unternehmensflurbereinigung keine Anwendung, d. h. die in § 45 FlurbG genannten Grundstücke genießen hinsichtlich des Landabzugs nach § 88 Nr. 4 FlurbG keine Sonderstellung.

- 9.4 Über die zulässige Höhe des Landabzugs nach § 88 Nr. 4 FlurbG enthält das FlurbG keine Vorschriften. Grundsätzlich ist die Vermeidung eines Landabzugs anzustreben. Bei der Festsetzung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe auf die vorherrschende Betriebsstruktur und die Existenzgefährdung infolge des Landabzugs Rücksicht zu nehmen.
- 9.5 Neben dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG ist ein Landabzug nach § 47 FlurbG zulässig, wenn auch nichtunternehmensbedingte gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen im Sinne der §§ 39 und 40 FlurbG errichtet werden. Die Teilnehmergeinschaft soll durch eigene Landbevorratung einen Abzug nach § 47 FlurbG vermeiden.
- 9.6 Der Abzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG und der Abzug nach § 47 FlurbG sind im Hinblick auf die verschiedenartige Zweckbestimmung und die unterschiedlichen Rechtsfolgen getrennt zu ermitteln. Der Landabzug nach § 47 FlurbG ist bei der Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung über das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes nach § 88 Nr. 4 FlurbG zu berücksichtigen.
- 9.7 Über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unternehmensbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft oder für Waldflächenentzug ist im Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen zu entscheiden. Soweit hierfür Land bereitzustellen ist, muss der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen den Bedarf näher festlegen, weil sonst die Aufbringung im Rahmen des § 88 Nr. 4 FlurbG nicht zulässig wäre. Im Übrigen ist über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren örtliche Verwirklichung dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten bleibt, eine Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung für das Unternehmen zumindest dem Grunde nach (Art, Umfang, Kostentragung, Eigentum, Unterhaltung u. Ä.) herbeizuführen.

10. Befreiung von Landabzügen nach § 88 Nr. 4 FlurbG und gegebenenfalls § 47 FlurbG

- 10.1 Über den Verzicht auf die Heranziehung zum Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Er kommt nur für landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe in Betracht, wenn deren wirtschaftliche Fortführung durch den Landabzug ge-

fährdet würde. Die Voraussetzungen hierfür sind im Einzelfall zu prüfen und aktenkundig zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass solche Befreiungen sich zu Lasten der übrigen Teilnehmer auswirken. Eine entsprechende Anwendung der Befreiungskriterien des § 47 Abs. 3 FlurbG scheidet aus.

- 10.2 Die von dem Unternehmensträger eingebrachten oder nach § 52 FlurbG oder auf andere Weise aufgebrachten und für das Unternehmen benötigten Flächen unterliegen weder dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG noch gegebenenfalls dem nach § 47 FlurbG. Dies gilt nicht für seine übrigen Flächen im Verfahrensgebiet, die nur dann vom Landabzug nach § 47 FlurbG freigestellt werden können, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 FlurbG vorliegen.
- 10.3 Nach § 52 FlurbG aufgebrachte und für das Unternehmen benötigte Flächen können auf den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG für die übrigen Flächen des Verzichtenden angerechnet werden, wenn er es ausdrücklich verlangt. Darauf ist der Verzichtende vor Abgabe der Erklärung nach § 52 FlurbG besonders hinzuweisen.

11. Geldabfindung und Geldentschädigung für die Landaufbringung

- 11.1 Die Geldabfindung nach § 52 FlurbG und die Geldentschädigung für die Landaufbringung nach § 88 Nr. 4 FlurbG oder § 89 FlurbG wird von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers und der Teilnehmergeinschaft für alle Teilnehmer nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt. Diese Grundsätze sind unverzüglich nach Anordnung der Flurbereinigung entsprechend den nachstehenden Maßstäben festzulegen, soweit sich auf Grund des für das Unternehmen geltenden Gesetzes für Geldentschädigungen nicht etwas anderes ergibt (§ 88 Nr. 6 FlurbG).
- 11.2 Grundlage für die Bemessung der Geldabfindung oder der Geldentschädigung ist der Verkehrswert. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre (§ 29 Abs. 2 FlurbG).
- 11.2.1 Die Geldabfindung oder Geldentschädigungen sind für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke möglichst durch Anwendung eines Kapitalisierungsfaktors auf den für das Flurbereinigungsverfahren aufgestellten Wertermittlungsrahmen zu ermitteln (s. Richtlinie über die Wertermittlung in Flurbereinigungs-/Flurneuerungsverfahren im Land Brandenburg - WertRFlurb). Solange dieser nicht feststeht, sollten die Geldabfindungen oder Geldentschädigungen unter Beachtung der Ergebnisse der Bodenschätzung ermittelt werden. Ist die Wertermittlung mit nur einem Kapitalisierungsfak-

tor nicht möglich, so sind für Grenzbereiche eindeutige Zu- oder Abschläge zu den durch Anwendung eines Kapitalisierungsfaktors gefundenen vorläufigen Werten festzusetzen.

11.2.2 Den Kapitalisierungsfaktor und etwaige Zu- oder Abschläge bestimmt die Flurbereinigungsbehörde nach Auswertung von Kaufpreisen und Bodenrichtwerten sowie nach Anhörung des Unternehmensträgers, des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde. Die örtlich zuständige Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ist gegebenenfalls rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ein Bedürfnis für die Ermittlung von Bodenrichtwerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteht.

11.2.3 Der Unternehmensträger hat für wesentliche Bestandteile in den ihm zugeteilten Grundstücken Geldentschädigung zu leisten, soweit sich die Bestandteile auf den Verkehrswert erhöhend auswirken. Die Höhe dieser Entschädigung ist durch besondere Wertermittlung zu bestimmen. Für die Wertermittlung baulicher Anlagen gilt § 29 FlurbG.

11.3 Für die Bemessung der Geldabfindung oder Geldentschädigung sind unterschiedliche Zeitpunkte maßgebend:

- a) die in § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 FlurbG genannten Zeitpunkte (Eigentumswechsel/vorzeitige Besitzeinweisung) bei der Geldentschädigung für den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG (Abzug für das Unternehmen),
- b) der Zeitpunkt der Auszahlung der Geldentschädigung nach § 89 Abs. 2 Satz 3 FlurbG, soweit sie unstrittig ist; anderenfalls die in § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 FlurbG genannten Zeitpunkte,
- c) der Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung für die Geldabfindung nach § 52 FlurbG.

Für die Qualitätsbestimmung der dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG oder § 89 FlurbG unterliegenden Flächen ist die Rechtsprechung zur Vorwirkung der Enteignung zu beachten.

11.4 Die Geldentschädigungen und -abfindungen sind nach Zustimmung der Gläubiger wie folgt auszuzahlen:

- a) Geldentschädigungen für den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG unmittelbar nach Unanfechtbarkeit der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung zu Händen der Teilnehmergeinschaft,
- b) Geldentschädigungen nach § 89 FlurbG unverzüglich nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 89 Abs. 2 Satz 1 FlurbG und Eintragung des Verfügungsverbot nach § 135 BGB in das Grundbuch an den jeweiligen Teilnehmer,

c) Geldabfindungen nach § 52 FlurbG unverzüglich nach Eintragung des Verfügungsverbot nach § 135 BGB in das Grundbuch an den jeweiligen Teilnehmer.

11.5 Der Unternehmensträger stellt auf Anforderung der Flurbereinigungsbehörde Vorschüsse zur Finanzierung der Landaufbringung bereit. Die Flurbereinigungsbehörde bescheinigt die Notwendigkeit der Mittelbereitstellung und die Verwendung der Mittel.

12. Entschädigung für Nachteile (§ 88 Nr. 5 FlurbG)

12.1 Der Unternehmensträger hat Nachteile, die den Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, in erster Linie zu beheben. Eine Geldentschädigung ist nur festzusetzen, wenn die Behebung der Nachteile nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint. Für vorübergehende Nachteile gelten die Regelungen entsprechend.

Da Durchschneidungen, Missformen, Umwege, Resthofschäden und ähnliche Beeinträchtigungen durch die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes weitgehend behoben werden, sind solche Nachteile nur in begrenztem Maße zu erwarten. Andererseits ist zu beachten, dass unternehmensbedingte Nachteile auch noch längere Zeit nach Abschluss des Unternehmens auftreten können.

12.2 Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG sind vom Unternehmensträger zu leisten. Die Entschädigung in Land zu Lasten des Unternehmensträgers ist im Einvernehmen mit diesem zulässig. Die entsprechende Mehrzuteilung ist nach Maßgabe der Nummer 11.2 mit dem Unternehmensträger abzurechnen.

12.3 Die vom Unternehmensträger zu zahlenden Geldentschädigungen richten sich, ebenso wie die von ihm zu erbringenden Leistungen, nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz. In der Regel besteht kein Anspruch auf Landentschädigung.

Die Geldentschädigungen, gegebenenfalls auch Vorschüsse darauf, sind in der von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen. Wegen der Ermittlung der Höhe der Geldentschädigung wird für die in Betracht kommenden Fälle auf die „Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft“ vom 28. Juli 1978 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 181) verwiesen (s. auch Richtlinien über die Wertermittlung in Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg - WertRFlurb).

12.4 Für die Verrechnung von Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG gegen Beiträge nach § 19 FlurbG ist § 88 Nr. 6 Satz 4 FlurbG zu beachten.

13. Vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG

- 13.1 Eine vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG zugunsten des Unternehmens dient der Regelung eines vorübergehenden Zustandes.
- 13.2 Die vorläufige Anordnung kann erlassen werden, sobald die Planfeststellung oder der entsprechende Verwaltungsakt für das Unternehmen und der Flurbereinigungsbeschluss unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind. Für den Unternehmensträger geltende Rechtsvorschriften über eine vorzeitige Besitzeinweisung in anderen Gesetzen sind nach Anordnung der Unternehmensflurbereinigung nicht mehr anzuwenden.
- 13.3 Die vorläufige Anordnung ist von der für das Unternehmen zuständigen Behörde so rechtzeitig zu beantragen, dass die Flurbereinigungsbehörde notwendige Wertermittlungen und Erhebungen durchführen und gegebenenfalls Ersatzflächen bereitstellen kann.
- 13.4 Die vorläufige Anordnung darf sich nur auf Flächen erstrecken, die durch die Planfeststellung oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen bestimmt sind. Sie kann einzelne und mehrere Grundstücke sowie Grundstücksteile erfassen. Die betreffenden Flächen sind in der Anordnung zu bezeichnen und in einer Karte darzustellen.
- 13.5 Wird eine Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG zur Erlangung der Verfügungsgewalt über die Unternehmensflächen erforderlich, so ist sie auf die gesamte von dem Unternehmen jeweils benötigte Fläche auch dann zu erstrecken, wenn einzelne Grundeigentümer mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden sind. Die vorherige Aufklärung über die beabsichtigten Maßnahmen in einer Versammlung der betroffenen Teilnehmer ist zweckmäßig. In Einzelverhandlungen ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dabei sind sie auf die Möglichkeit des Verzichts auf Landabfindung hinzuweisen.
- 13.6 Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung auszusprechen, wenn der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt worden ist. Der Unternehmensträger soll der Flurbereinigungsbehörde die Gründe für das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich benennen.
- 13.7 Die vorläufige Anordnung soll gleichzeitig die Entschädigung regeln; sie richtet sich nicht nach § 36 FlurbG, sondern nach § 88 Nr. 3 und 6 FlurbG. Maßgebend für Art und Umfang der Entschädigung ist das für das Unternehmen geltende Gesetz. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Geldentschädigung gilt § 88 Nr. 7 Satz 1 FlurbG.

13.8 Geldentschädigungen sind in der Regel zu leisten für

- a) den bestehenden Aufwuchs, einschließlich Bewirtschaftungsaufwand im Jahr der Inanspruchnahme der Fläche,
- b) den Ertragsausfall, jährlich vom zweiten Jahr der Inanspruchnahme an.

Die Zahlung von Geldentschädigungen für den Ertragsausfall kann durch die Bereitstellung von Ersatzland ganz oder teilweise vermieden werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die nach § 52 FlurbG aufgebrauchten sowie sonstige zur Verfügung des Unternehmensträgers, der Flurbereinigungsbehörde oder der Teilnehmergeinschaft stehende Grundstücke heranzuziehen. Die durch die Inanspruchnahme der Fläche entstandenen Nachteile gelten, unbeschadet etwaiger Ansprüche für Aufwendungen an dem entzogenen Grundstück, als ausgeglichen, wenn die Ersatzfläche ihr nach Lage, Bodenwert und Zuschnitt entspricht.

13.9 Der Zeitpunkt des Besitzentzugs ist möglichst kostenschonend zu wählen. Unnötige Entschädigungsleistungen sind zu vermeiden. Im Kosteninteresse sind nur vorübergehend benötigte Flächen (Arbeitsstreifen usw.) dem früheren Nutzungsberechtigten sobald wie möglich durch entsprechende Anordnung wieder zuzuweisen. In der vorläufigen Anordnung, mit der der Besitz entzogen wird, ist auch festzusetzen, welche Maßnahmen zur Instandsetzung solcher Flächen durchzuführen sind.

13.10 Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Ermittlung des Wertes der benötigten Grundstücke nach den §§ 27 ff. FlurbG, wenn und soweit er für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist. Ist die Wertermittlung noch nicht durchgeführt, genügt es in der Regel, wenn der Wert mit Hilfe der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz später aus dem Wertermittlungsrahmen errechnet werden kann.

Über wesentliche Bestandteile und sonstige Einrichtungen auf den Grundstücken ist zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten ein Wertnachweis zu fertigen; im Bedarfsfall sind der Gutachterausschuss für die Grundstückswerte oder Sachverständige hinzuzuziehen.

13.11 Die Wirkungen der vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 1 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG enden in der Regel mit der vorläufigen Besitzeinweisung oder mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die mit der Besitz- und Nutzungsregelung verbundenen Zahlungen von Geldentschädigungen einzustellen.

14. Abfindungsanspruch der Teilnehmer

14.1 Der Berechnung des Abfindungsanspruchs der einzelnen Teilnehmer sind die Ergebnisse der Wertermittlung

- der Einlagegrundstücke gemäß Nummer 8 zugrunde zu legen.
- 14.2 Bei der Festsetzung des Landabzugs nach § 88 Nr. 4 FlurbG ist Nummer 9 dieser Richtlinie zu beachten. Ist darüber hinaus ein Abzug nach § 47 FlurbG durchzuführen, so sind die verschiedenartigen Abzüge getrennt in Ansatz zu bringen (Nummer 9.6).
- 15. Ausführungskostenanteil des Unternehmensträgers (§ 88 Nr. 8 FlurbG)**
- 15.1 Die Ausführungskosten sind anteilig dem Unternehmensträger aufzuerlegen. Er hat den Anteil zu tragen, der durch Bereitstellung der zugeteilten Flächen und durch Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen an den gemeinschaftlichen Anlagen im Einwirkungsbereich verursacht wird.
- 15.2 Ausführungskosten können insbesondere entstehen
- bei Herstellung und Ausbau von ländlichen Straßen und Wegen sowie Zufahrten,
 - bei Herstellung von Gewässern einschließlich Überfahrten,
 - bei Durchführung von bodenverbessernden Maßnahmen,
 - bei Durchführung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen,
 - zur Herstellung der wertgleichen Abfindung,
 - bei sonstigen Maßnahmen zur Beseitigung landeskultureller Schäden (Spülflächen, Bodenverdichtungen usw.),
 - für Bauleitung,
 - als Vermessungsnebenkosten und sonstige Nebenkosten.
- 15.3 Ausführungskosten, die sich nicht maßnahmenbezogen zuordnen lassen (z. B. Vermessungsnebenkosten, Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Kassenverwalter), werden gegebenenfalls nach dem Verhältnis der Fläche des Einwirkungsbereichs zur Fläche des gesamten Flurbereinigungsgebiets ermittelt und dem Unternehmensträger für den Einwirkungsbereich anteilig aufgegeben.
- 15.4 Ausführungskosten, die dem Interesse der Teilnehmer dienen und nicht durch das Unternehmen verursacht werden, trägt die Teilnehmergeinschaft auch im Einwirkungsbereich.
- 15.5 Spätestens mit der Vorlage des Plans nach § 41 FlurbG zur Planfeststellung oder -genehmigung legt die Flurbereinigungsbehörde der oberen Flurbereinigungsbehörde einen Vorschlag über den vom Unternehmensträger zu zahlenden Ausführungskostenanteil vor. Der Vorschlag soll mit dem Unternehmensträger abgestimmt sein. Dabei ist nach Möglichkeit festzulegen, zu welchem Zeitpunkt und durch wen die Anlagen herzustellen sind.
- 15.6 Der Ausführungskostenanteil ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers in der Regel betragsmäßig festzusetzen. Dabei ist eine Gleitklausel zu vereinbaren, die eine angemessene Berücksichtigung unvermeidbarer Kostensteigerungen gewährleistet.
- 15.7 Der Unternehmensträger zahlt den Ausführungskostenanteil entsprechend dem Baufortschritt an die Teilnehmergeinschaft. Die Flurbereinigungsbehörde setzt die Höhe der Teilbeträge nach Anhörung des Unternehmensträgers fest und bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung. Verzögert sich die Auszahlung der Teilbeträge und muss die Teilnehmergeinschaft sie vorfinanzieren, sind ihr auch die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- 15.8 Zahlungen des Unternehmensträgers zu den Ausführungskosten sind als Zuschüsse Dritter zu behandeln.
- 15.9 Nach abschließender Verhandlung der Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan ist die Endabrechnung sämtlicher Leistungen des Unternehmensträgers und gegebenenfalls der Teilnehmergeinschaft aufzustellen. Die Endabrechnung ist vor Weitergabe zur Zustimmung an die obere Flurbereinigungsbehörde mit dem Unternehmensträger zu erörtern und auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 15.10 Aus der Endabrechnung ergeben sich die noch zu leistenden Restbeträge als Schlusszahlung. Die Endabrechnung dient der Rechnungslegung; sie ist durch die Flurbereinigungsbehörde sachlich und rechnerisch festzustellen. In die Endabrechnung ist der Hinweis aufzunehmen, dass auf Grund berechtigter Entschädigungsansprüche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, weitere Zahlungen durch den Unternehmensträger zu leisten sind (z. B. noch nicht abgeschlossene Rechtsbehelfsverfahren über Abfindungen oder Entschädigungen).
- 16. Verfahrenskostenanteil des Unternehmensträgers (§ 88 Nr. 9 FlurbG)**
- 16.1 Die Verfahrenskosten sind anteilig dem Unternehmensträger aufzuerlegen.
- 16.2 Zu den anteilig aufzuerlegenden Verfahrenskosten rechnen die persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Behördenorganisation, insbesondere bei der
- Vorbereitung der Flurbereinigung,
 - Aufstellung und Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG,
 - Wertermittlung,
 - Landaufbringung,
 - Aufstellung des Flurbereinigungsplans,
 - Liegenschaftsvermessung (ohne Vermessungsnebenkosten),

- g) Erstellung der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher,
- h) Wahrnehmung der Aufsicht über die Teilnehmergemeinschaft.

16.3 Die obere Flurbereinigungsbehörde setzt nach Anhörung des Unternehmensträgers den von ihm zu zahlenden Anteil an den Verfahrenskosten fest. Der Anteil wird, wenn dadurch eine angemessene Beteiligung des Unternehmensträgers an den Aufwendungen gewährleistet ist, auf der Grundlage des jeweils zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Bundesfernstraßenbau vereinbarten Hektarsatzes pauschal für den Einwirkungsbereich festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass dieser Hektarsatz ein Mindestsatz ist.

Liegen die tatsächlichen Verfahrenskosten bei überschläglicher Ermittlung mehr als doppelt so hoch, so ist der Hektarsatz angemessen zu erhöhen.

16.4 Der Verfahrenskostenanteil ist bei dem Unternehmensträger einzuziehen:

- 50 % der Gesamtsumme nach Erlass der ersten vorläufigen Anordnung (§ 88 Nr. 3 FlurbG, § 36 FlurbG),
- 40 % der Gesamtsumme nach Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG,
- 10 % der Gesamtsumme nach Erlass der Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63 FlurbG) oder nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

17. Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger

17.1 Erfordern mehrere Unternehmen die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung, wirkt die Flurbereinigungsbehörde darauf hin, dass Maßnahmen, die ein bestimmtes Flurbereinigungsgebiet betreffen, möglichst gleichzeitig durchgeführt werden (vgl. Nummer 3.7). Diese Richtlinien gelten sinngemäß.

17.2 Bei der Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger sind die Ausführungs- und Verfahrenskostenanteile sowie die Geldentschädigungen den Unternehmen nach dem Verursacherprinzip zuzuordnen. Ist das nicht möglich, so ist ein anderer Verteilungsschlüssel nach Anhörung aller Unternehmensträger festzusetzen.

17.3 Erweist sich die Durchführung aller Unternehmen in einer Unternehmensflurbereinigung in angemessener Zeit als nicht möglich, so ist das Verfahren abzuschließen und für die verzögerten Unternehmen bei Bedarf neu anzuordnen.

18. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms

Vom 25. Januar 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf Antrag Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Lebens-, Arbeits-, Produktions- und Umweltbedingungen dienen.

Durch die Förderung sollen in erster Linie

- die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,
- ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet
- und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Investitionen zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung sowie durch Diversifizierung der Tätigkeiten des Unternehmens (Einkommenskombination),

- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- des Energieeinsatzes,
- des Umweltschutzes,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene

im Rahmen der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL¹⁾ in ihrer jeweils gültigen Fassung;

2.1.2 Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes;

2.1.3 Gebühren für Architekten und Ingenieure;

2.1.4 Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben mit einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mindestens 200.000 DM.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1 Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn im Zieljahr die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung, die zum 1. Januar 2005 gelten, nachgewiesen wird.

Nach Durchführung viehhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muss für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremate eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden sein.

2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl von Fleischrindern je Hektar der für diese Tiere benötigten Futterfläche zwei GVE/ha nicht übersteigt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

2.2.4 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die mit einer Ausdehnung der Zahl der Schweineplätze verbunden sind, können gefördert werden, wenn

- im Rahmen regionaler Programme dargelegt wird, dass auf der gegebenen Ebene Marktpotential vorhanden ist und
- abweichend von Nummer 2.2.1 Abs. 2 eine Lagerkapazität für mindestens neun Monate nach Durchführung der Investition vorhanden ist und das Güllelager angemessen abgedeckt wird.

Diese Einschränkungen gelten nicht

- für Investitionsvorhaben des ökologischen Landbaues nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 in ihrer jeweils gültigen Fassung und

- für Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die nicht mit einer Ausdehnung der Zahl der Schweineplätze verbunden sind.

2.2.5 Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, wenn damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

Abweichend hiervon sind diese Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazität förderbar, wenn es sich um Investitionsvorhaben des ökologischen Landbaues nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 in ihrer jeweils gültigen Fassung oder der Einrichtung von Boden- oder Freilandhaltung von Legehennen handelt.

2.2.6 Im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

- Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Wärmepumpen,
- Solaranlagen,
- Biomasseanlagen und
- die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere
 - Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
 - Biomasseverfeuerung,
 - bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachweisbar nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist.

2.2.7 Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.

2.2.8 Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderfähig sind.

2.2.9 Die Kosten der Erschließung können nach Nummer 5.6.3 nur bei einer im erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich gefördert werden.

2.2.10 Landankauf kann nur mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung in begründeten Einzelfällen gefördert werden.

2.2.11 Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.

¹⁾ EAGFL: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen: öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 2.3.1 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,
- 2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- 2.3.3 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,
- 2.3.4 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- 2.3.5 Investitionen im Wohnhausbereich,
- 2.3.6 Investitionen in Verwaltungsgebäuden und in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen Nummern 2.2.7, 2.2.8 sowie Biomasseanlagen); dies gilt auch für folgende nichtgewerbliche Nebenbetriebe:
- Substanzbetriebe,
 - Sägewerke,
 - Brennereien,
- 2.3.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- 2.3.8 Umsatzsteuer,
- 2.3.9 Maßnahmen, die im Rahmen anderer Richtlinien des Landes Brandenburg gefördert werden, wenn dadurch die Förderobergrenzen überschritten würden. Doppelförderungen sind auszuschließen.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft (Nummer 6.9), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
 - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.2 Nicht gefördert werden:
- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
 - Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 200.000 DM (Agrarkredit):
- 4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
 - einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- 4.1.2 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.
- Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) 150.000 DM je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.
- 4.2 Bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen je Unternehmen von mindestens 200.000 DM bis zu 2,5 Mio. DM (Kombinierte Förderung).
- 4.2.1 Der Zuwendungsempfänger hat
- 4.2.1.1 eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

- 4.2.1.2 - grundsätzlich eine betriebswirtschaftliche Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen;
- eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML-Jahresabschluss) entspricht (Nummer 6.6). Der BML-Jahresabschluss ist spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Dieser Abschlussbericht muss mindestens aus folgenden Abschnitten bestehen:

- Deckblatt,
- Bilanz einschließlich
 - Einlagen/Entnahmen (nur für Einzelunternehmen),
 - Gliederung des Eigenkapitals,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Anhang zur Bilanz mit den Bestandteilen
 - Anlagenspiegel,
 - Bewertung des Tiervermögens,
 - Bewertung der Vorräte,
 - Forderungenspiegel,
 - Verbindlichkeitspiegel,
- Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise,
- Naturalbericht,
- Betriebsfläche,
- Arbeitskräfte,
- ergänzende Angaben zu Quoten und Lieferrechten, zur Entschuldung und bilanziellen Entlastung zur Person des Antragstellers (nur bei Einzelunternehmen), zur forstwirtschaftlichen Nutzung.

Der Prüfvermerk auf dem Jahresabschluss muss vom Leiter einer Buchstelle unterzeichnet sein, soweit eine Buchstelle in Anspruch genommen wird.

Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formgebundene Bescheinigung einer Buchstelle, die sich darauf erstreckt, dass in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.

- 4.2.1.3 eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (Nummer 6.7) für die letzten Jahre grundsätzlich durch Buchführungsabschluss nachzuweisen;

- 4.2.1.4 einen Nachweis in Form des Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Hierbei ist die Ausgangssituation des Unternehmens insbesondere aufgrund der Vorwegbuchführung und der Eigenkapitalbildung (des Unternehmens) zu analysieren und eine einfache Abschätzung über die Veränderung der Wirtschaftlichkeit aufgrund der durchzuführenden Maßnahme abzugeben.

- 4.2.2 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) 150.000 DM je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

- 4.3 Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 4.2 mit der Maßgabe, dass

- die Vorwegbuchführung für weniger als zwei Jahre vorliegen kann,
- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

- 4.4 Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nummer 5.8 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nummer 4.2.1 nachweisen, dass sie

- sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,
- eine Investitionsförderung für ein förderfähiges Investitionsvolumen von mindestens 100.000 DM in Anspruch nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: - Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen
- Zuschüsse.

5.4 Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 50.000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen 2,5 Mio. DM je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.5 Bei Inanspruchnahme des Agrarkredites kann dem Unternehmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu insgesamt 200.000 DM gewährt werden. Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % betragen; ihre Dauer beträgt bis zu zehn Jahre. 3 % Zinsen sind vom Unternehmen selbst zu tragen.

5.6 Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung können dem Unternehmen eine Zinsverbilligung sowie Zuschüsse für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 200.000 DM bis zu 2,5 Mio. DM gewährt werden.

Dabei sind folgende Grenzen einzuhalten:

5.6.1 Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % betragen; ihre Dauer beträgt bis zu 20 Jahre. 3 % Zinsen sind vom Unternehmen selbst zu tragen. Die Höhe des verbilligten Kapitalmarktdarlehens ist nach der Zahl der betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte gestaffelt. Sie beträgt für die ersten beiden Vollarbeitskräfte jeweils bis zu 400.000 DM, für jede weitere Vollarbeitskraft bis zu 170.000 DM.

5.6.2 Bei baulichen Maßnahmen kann ein Zuschuss von 10 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, maximal 60.000 DM gewährt werden. Die Gewährung eines Zuschusses kann nur zusammen mit der Gewährung einer Zinsverbilligung nach Nummer 5.6.1 erfolgen.

5.6.3 Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluss an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) nach Nummer 2.2.9 kann ein Zuschuss bis zu 42.000 DM gewährt werden.

5.7 Die nach den Nummern 5.5 und 5.6 zu zahlenden Zinsverbilligungen sind gebunden an die Refinanzierung der Hausbank bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

5.8 Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirte unter den Voraussetzungen der Nummer 4.4 einmalig je Unternehmen und Zuwendungsempfänger einen Zuschuss bis zu 23.500 DM erhalten.

5.9 Zu den Gebühren für die Betreuung kann ein Zuschuss für maximal 60 % der Gebühren gezahlt werden. Der den Zuschuss überschreitende Teil kann nach Nummer 5.6.1 mit einer Zinsverbilligung gefördert werden.

Die Gebühren betragen je nach dem Umfang der übernommenen Betreuung bei einem Investitionsvolumen

- von bis zu 500.000 DM bis zu 4 %, maximal 20.000 DM,
- von über 500.000 DM bis zu 1 Mio. DM bis zu 3,5 %, maximal 30.000 DM,
- von über 1 Mio. DM bis zu 3 %, maximal 40.000 DM.

Bis zu 20 % des Gebührenzuschusses können unmittelbar nach Bewilligung der Mittel, 40 % bei Baubeginn, 20 % nach Vorlage und der Rest nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich zwölfjähriger Dauer nachweisen.

6.2 Die Höchstförderung nach diesen Fördergrundsätzen kann während eines Zeitraumes von sechs Jahren maximal einmal gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die Kombinierte Investitionsförderung können während des genannten Zeitraumes nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit

- die Zuwendungsempfänger,
- deren Gesellschafter (Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre) oder
- von den Zuwendungsempfängern bzw. deren Gesellschaftern (Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären) - unbeschadet der gewählten Rechtsform - betriebene landwirtschaftliche Unternehmen

innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen werden.

Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers bzw. des Gesellschafters (Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs); sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben.

Insgesamt dürfen die in der Kombinierten Investitionsförderung festgelegten Höchstbeträge nach Nummer 5.6 nicht überschritten werden.

6.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Der Gesamtbetrag der Förderung des Betriebszusammenschlusses ist jedoch auf 2,5 Mio. DM begrenzt.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte - unbeschadet der gewählten Rechtsform - zu verstehen; jeder von ihnen muss einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden.

Erfolgt ein Betriebszusammenschluss in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefasst beantragen.

Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung an vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muss darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie für bis zu vier Junglandwirte gewährt werden.

6.5 Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgebühren ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, dass die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

6.6 Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der Investitionsbank des Landes Brandenburg auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

6.7 Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

6.8 Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtjahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendige Vollarbeitskraft werden 2.100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

6.9 Unternehmen der Landwirtschaft sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen.

6.10 Aussiedlung ist die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung einer Hofstelle im Wege der Aussiedlung setzt voraus, dass eine Hofstelle als Zentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.

Bei allen Aussiedlungsarten ist ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert der bisherigen Hofstelle (ohne Wohnhaus) in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne von Nummer 2.2.9 liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird,
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

- 6.11 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.

Zuwendungsempfänger, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte.

Im Falle verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.

7. Übernahme von Bürgschaften

- 7.1 Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nummer 5.3 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit besonderer Erklärung eine Garantie von 60 %.
- 7.2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei der Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
- 7.3 Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 % p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

- 7.4 Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt.

Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.

Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithafteten, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

- 7.5 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.
- 7.6 Bei Inanspruchnahme von Bürgschaften ist dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg das Prüfungsrecht einzuräumen.
- 7.7 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhält für ihren Aufwand ein Entgelt von 0,5 % des verbürgten Kreditbetrages über die Hausbank vom Zuwendungsempfänger.
- 7.8 Die Übernahme von Bürgschaften kann bis 31. Dezember 2000 erfolgen.

8. Antrags- und Zusageverfahren

8.1 Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag über die Hausbank seiner Wahl an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

Bei vorgesehenen baulichen Investitionen, die ein Volumen von 200.000 DM überschreiten, ist ein vom Land Brandenburg zugelassener Agrarbetreuer heranzuziehen.

Vor Antragstellung bei der Hausbank ist vom zuständigen Amt für Landwirtschaft eine Stellungnahme einzuholen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

8.2 Die Hausbank übersendet den formgebundenen Antrag in einfacher Ausfertigung zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstr. 104/106, 14480 Potsdam.

8.3 Die InvestitionsBank bewilligt nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Agrarstrukturförderung dem Antragsteller die Zuwendung.

8.4 Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht mit Nachweis der Effizienz ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks gegenüber der InvestitionsBank zu erbringen.

9. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2001.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms vom 5. März 1999 (ABl. S. 274) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
(3221-I.09)
Vom 21. Dezember 1999

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen, Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richter für Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichter) werden folgende Regelungen getroffen, wobei die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Amts- und sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen für Frauen und Männer gleichermaßen gelten:

**I.
Schöffen**

1. Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen

1.1 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfschöffen für die Strafkammern der Landgerichte und die Schöffengerichte der Landgerichtsbezirke.

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede Person zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG).

1.2 Die festgelegte Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffen wird von dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) in Ansehung der Einwohnerzahl aufgeteilt, und zwar

- bezüglich der Hauptschöffen für die Strafkammern auf Gemeinden des Landgerichtsbezirks, in Ansehung der notwendigen Zahl der zu wählenden Schöffen und der Zahl der Gemeinden im Gerichtsbezirk empfiehlt sich dabei die Auszählung der Gemeinden im Hinblick auf die zu verteilenden Schöffen nach dem d'Hondtschen System,
- bezüglich der Hilfsschöffen der Strafkammern auf die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks des Sitzes des Landgerichts,
- bezüglich der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte auf die zum jeweiligen Amtsgerichtsbezirk gehörenden Gemeinden.

- 1.3 Die auf die Gemeinden aufgeteilte Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen wird diesen zur Aufstellung der Vorschlagslisten spätestens bis zum

2. Januar jedes vierten Jahres

mitgeteilt.

2. Aufstellung der Vorschlagsliste

- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem vierten Jahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).

- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person,
- Geburtsname der Mutter.

- 2.4 Das Schöffenamts kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

- 2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

- 2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

- 2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

- 2.4.4 Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- 2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

- 2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4 Abs. 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage zu dieser Allgemeinen Verfügung beigefügte Schreiben und den Erklärungsvordruck zu verwenden. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 ff. GVG), das Schöffenamts zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - we-

gen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 2.7 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

- 2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes vierten Jahres.

- 2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 30. Juni

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Abs. 3 GVG).

3. Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.4.4 dieser Allgemeinen Verfügung ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Termin: 15. Juli jedes vierten Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

- 3.2 Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

- 3.3 Der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.4.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - vgl. Anlage -, sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde.

4. Wahl der Schöffen

4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem vierten Jahr ein Ausschuss zusammen, der die Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

4.2 Die Verwaltungsbeamten werden von der Landesregierung bestimmt.

Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsbeamten tritt an dessen Stelle sein ständiger Vertreter.

4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die zehn Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.

4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die zehn Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt entsprechend der Bevölkerungszahl aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die zehn Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Danach werden gewählt:

durch	für	
a) Kreistag Elbe-Elster	AG Bad Liebenwerda	10
b) Kreistag Dahme-Spreewald	AG Königs Wusterhausen	10
c) Kreistag Oberspreewald-Lausitz	AG Senftenberg	10
d) Kreistag Märkisch-Oderland	AG Bad Freienwalde	10
e) Kreistag Märkisch-Oderland	AG Strausberg	10
f) Kreistag Barnim	AG Bernau	10
g) Kreistag Barnim	AG Eberswalde	10
h) Kreistag Oder-Spree	AG Eisenhüttenstadt	10
i) Kreistag Oder-Spree	AG Fürstenwalde	10
j) Kreistag Uckermark	AG Schwedt	10
k) Kreistag Uckermark	AG Prenzlau	10
l) Kreistag Ostprignitz-Ruppin	AG Neuruppin	10
m) Kreistag Oberhavel	AG Oranienburg	10

n) Kreistag Oberhavel	AG Zehdenick	10
o) Kreistag Prignitz	AG Perleberg	10
p) Kreistag Teltow-Fläming	AG Luckenwalde	10
q) Kreistag Teltow-Fläming	AG Zossen	10
r) Kreistag Havelland	AG Nauen	10
s) Kreistag Havelland	AG Rathenow	10
t) Stadtverordnetenversammlung Cottbus	AG Cottbus	5
Kreistag Spree-Neiße	AG Cottbus	5
u) Kreistag Spree-Neiße	AG Guben	9
Kreistag Dahme-Spreewald	AG Guben	1
v) Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	AG Frankfurt (Oder)	8
Kreistag Märkisch-Oderland	AG Frankfurt (Oder)	2
w) Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	AG Brandenburg an der Havel	5
Landkreis Potsdam-Mittelmark	AG Brandenburg an der Havel	5
x) Stadtverordnetenversammlung Potsdam	AG Potsdam	5
Landkreis Potsdam-Mittelmark	AG Potsdam	5
y) Kreistag Oberspreewald-Lausitz	AG Lübben	3
Kreistag Dahme-Spreewald	AG Lübben	7

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:

bis zum 31. Mai jedes vierten Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Termin: 30. Juni jedes vierten Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. August bis 15. Oktober

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten vier Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern. Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben bzw. auf deren Bezirk auch Hilfschöffen für die Strafkammern des Landgerichts gemäß

§§ 58, 77 GVG verteilt worden sind, wählt der Ausschuss außerdem die erforderliche Anzahl von Hilfschöffen. Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamte bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG).

Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

- 4.7 Die Namen der Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenslisten aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffen, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit. Beim Landgericht werden die Namen der Hauptschöffen zur Schöffensliste des Landgerichts zusammengestellt.

Neben den Schöffenslisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namensverzeichnis der Schöffen sowie der Hilfsschöffen in Karteiform geführt werden.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

15. Oktober jedes vierten Jahres.

5. Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

- 5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen und Hilfschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG) ein.
- 5.2 Von der Einholung einer Auskunft nach Nummer 5.1 kann abgesehen werden, wenn das Gericht sichere Kenntnis davon hat, dass für eine gewählte Person ein Ausschlussgrund nach § 32 Nr. 1 GVG vorliegt.
- 5.3 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

6. Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfschöffen - Auslosung -

- 6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffen:

bis zum 30. November jedes Jahres.

- 6.2 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfällender Hauptschöffen treten (Hilfsschöffensliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Termin für die Auslosung der Hilfsschöffen:

bis zum 30. November jedes vierten Jahres.

7. Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1. bis 6. finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 7.1 Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen, Jugendhilfsschöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendhilfsschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 GVG sind den Amtsgerichten

bis zum 2. Januar jedes vierten Jahres

mitzuteilen.

- 7.2 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen, Jugendhilfsschöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen.

Termin: 2. Januar jedes vierten Jahres.

7.3 Aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG).

7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.5 Die Vorschlagslisten sind

bis zum 31. Mai jedes vierten Jahres

aufzustellen.

Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 30. Juni

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

Termin: 15. Juli jedes vierten Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG).

7.8 Die Jugendschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

II.

**Ehrenamtliche Richter
in Landwirtschaftssachen**

1. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese

dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes vierten Jahres

mit (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen).

2. Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung hat die Listen für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gemäß Abschnitt 4 § 12 Abs. 1 bis 4 Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz aufzustellen.

2.1 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Ein- einhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betragen.

2.2 Die von dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung aufzustellenden Listen für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 12 Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz) sind dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes vierten Jahres

zu übersenden.

3. Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung tritt.

4. Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I Nr. 2.4.4 und 2.6 entsprechend.

5. Die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen ist bis zum

15. Oktober jedes vierten Jahres

vorzunehmen.

III.

**Ehrenamtliche Richter der Kammern
für Handelssachen (Handelsrichter)**

1. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum

2. Januar jedes vierten Jahres

mit.

2. Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichter sind dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes vierten Jahres

einzureichen.

3. Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Industrie- und Handelskammern treten.
4. Für die Überprüfung der Handelsrichter gilt Abschnitt I Nr. 2.4.4 und Nr. 2.6 entsprechend.
5. Die Ernennung der Handelsrichter ist bis zum

15. Oktober jedes vierten Jahres

vorzunehmen.

IV.

Zusammenfassung der Termine

1. 2. Januar jedes vierten Jahres

- 1.1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen, Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an
- die Gemeinden,
 - die Amtsgerichte,
 - die Jugendhilfeausschüsse.

- 1.2 Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an

- das MLUR,
- die Amtsgerichte.

- 1.3 Bestimmung der Zahl der Handelsrichter für die Landgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an

- die zuständigen Industrie- und Handelskammern,
- die Landgerichte.

2. 31. Mai jedes vierten Jahres

- 2.1 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen durch die Gemeinden.
- 2.2 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse.

3. 31. Mai jedes vierten Jahres

Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten.

4. 30. Juni jedes vierten Jahres

- 4.1 Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffen.
- 4.2 Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen.

5. 15. Juli jedes vierten Jahres

- 5.1 Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffen beim zuständigen Amtsgericht.
- 5.2 Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen beim zuständigen Amtsgericht.
- 5.3 Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

- 5.4 Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

- 5.5 Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte.

6. 16. August bis 15. Oktober jedes vierten Jahres

Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen.

7. 15. Oktober jedes vierten Jahres

- 7.1 Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffen für die Strafkammern an den Präsidenten des Landgerichts.

- 7.2 Endtermine für die
- Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen,
 - Ernennung der Handelsrichter

durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

8. 30. November jedes Jahres

Auslosung der Hauptschöffen und der Jugendhauptschöffen für das folgende Geschäftsjahr.

9. 30. November jedes vierten Jahres

Auslosung der Hilfsschöffen und Jugendhelfsschöffen für die gesamte Wahlperiode.

V.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2005.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 8. November 1995 (ABl. 1996 S. 15) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Anlage

..... gericht
- Der Präsident -
- Der Direktor -

....., den

An

Berufung der ehrenamtlichen Richter

Sehr geehrte Frau ... ,
Sehr geehrter Herr ... ,

gemäß dem Gesetz zur Überprüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter soll nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden, wer sich zu Zeiten der DDR Verletzungen von Grundsätzen der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit schuldig gemacht hat oder durch Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR belastet ist.

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werden Sie gebeten, mir Ihr Einverständnis mit einer Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0